

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 14. Mai 2019, fand im Bundesverwaltungsgericht um 18 Uhr die fünfte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2018/2019 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierte *Prof. Dr. Heribert Anzinger* – Professor an der Universität Ulm – zum Thema

### **Möglichkeiten der Digitalisierung des Rechts**

Nach der Eröffnung durch *Prof. Dr. Desens* stellte *Anzinger* zunächst die Geschichte der Digitalisierung und deren Manifestierung im Rechtsgebrauch dar. Digitalisierung im Recht als rechtsinformationeller Ausläufer politischer Digitalisierung sei nie unumstritten gewesen. Gerade im Steuerrecht hätten sich kybernetische Systeme aber leichter als andernorts im Rechtsalltag durchsetzen können. So sei vergleichsweise zeitig die Einkommensteuerveranlagung mithilfe eines Elektronenrechners erfolgt, was den Anstoß für viele Pioniere der Digitalisierung, unter ihnen beispielsweise Bernhard Schlink, Walter Popp und Dieter Suhr, im Recht gegeben habe, die sich bereits in den 1970er Jahren der Entwicklung digitaler Subsumtionshilfeprogramme gewidmet hätten. Trotz ehrgeiziger Fortentwicklung juristischer Expertensysteme, sei Ende der 1980er Jahre die „erste Epoche“ der Digitalisierung mit dem Gefühl der Ernüchterung über technische Möglichkeiten und Ablehnung technischer Etablierung durch Juristen zu Ende gegangen. Im Ausland, vor allem in den USA, England sowie den Niederlanden, habe man dagegen weitergeforscht. Eine Entwicklung, die schließlich auch auf Deutschland übergegriffen habe, da sich die Wahrnehmung der juristischen Tätigkeit (Kommerzialisierung der Rechts-Dienstleistung) verändert habe, der Wettbewerb angesichts höheren Kostendrucks gestiegen sei und ein Fachkräftemangel Einzug gehalten habe. Insbesondere die Bereitstellung umfangreichen Risikokapitals für legal-tech-Entwicklung, sowie die bessere Verfügbarkeit von Entscheidungen, Artikeln usw. durch entsprechende Apps, habe letztlich die Ablehnung sinken lassen.

Im Folgenden widmete *Anzinger* sich den Möglichkeiten weitergehender Implementierung der Technik im Recht, stellte eingangs aber fest, dass es ein großes Hemmnis darstelle, die Rechtssprache in digitale Sprache zu „übersetzen“ und in entsprechende Systeme einzupflegen. Insbesondere im Steuerrecht als „Recht auf Rädern“ gestalte sich dies schwierig. Man versuche sich darin,

Methoden zu entwickeln dem PC unmittelbar Informationen durch Spracheingabe zu entnehmen, wobei hier die unterschiedliche Komplexität möglicher Eingaben ein Problem darstelle. Ansatz hierfür sei der European Case Law Identifier (ECLI). Auch im Lohnsteuerrecht gäbe es schon heute Programmablaufpläne. Das Spektrum der Möglichkeiten für Sachverhalts- und Rechtsfolgenfeststellung durch Programme, Compliance usw. sei breit gefächert.

Denkbar sei beispielsweise eine fallautomatische Rechtsfindung und die Mustererkennung zwischen Sachverhalt und Tenor einer Entscheidung. Voraussetzung hierfür sei eine große Menge Trainingsdaten, wie sie beispielsweise EuGH-Entscheidungen liefern könnten. Gerade im west-amerikanischen Case-Law-System, verspreche dergleichen eine massive Erleichterung der Rechtsanwendung, sowie eine möglicherweise mechanische Streitbeilegung, wie sie in sog. online-dispute-resolutions (ODR), dh. Online-Streitbeilegungsverfahren in virtuellen Verhandlungsräumen, bereits ausgeübt wird.

Beachtung verdiene auch die E-Justice, die auf lange Sicht die Notwendigkeit mit sich bringe angehende Juristen auch technisch auszubilden. E-Justice werde zu Unrecht als „Richterautomat“ verschrien. Es würden hier nur Kommunikation und Aktenführung automatisiert, was es unter anderem ermögliche, unstrukturierte Daten aufzubereiten und dort helfend einzugreifen, wo der menschliche Anwender versage. Zukünftig könnten die so aufbereiteten Daten auch den Parteien eines Rechtsstreits an die Hand gegeben werden, um ihr Verhalten daran anzupassen. Es dürfe aber das sicherlich bestehende Spannungsverhältnis zur grundgesetzlich abgesicherten Richterlichen Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. I GG nicht unterschätzt werden. Die speziell im Steuerrecht vorgebrachte Kritik einer „Schattenjustiz“ sei dagegen zu überspitzt. Hier ermögliche der gezielte Einsatz von Software die Automatisierung bestimmter Verfahrensschritte, sowie größere Transparenz für den Steuerpflichtigen. Schließlich könnten auch Steuerschlupflöcher besser vorhergesagt und so der Missbrauch von Steuerklauseln zielführender vermieden werden. Weiterführende Frage sei, ob die Finanzverwaltung Daten offenzulegen hätte, um eine Software überhaupt anwendbar zu machen.

In England habe man zudem eine Million Pfund Sterling in die Errichtung staatlicher online-courts investiert, um Rechtssuchende zu unterstützen und den

Entscheidungsprozess zu automatisieren. Damit stehe England an der Spitze der „Onlinebewegung“, allerdings fehle hier durchaus die menschliche Komponente; gerade automatisierte Entscheidungsvorschläge erfolgten zu undifferenziert.

Überlegenswert sei auf lange Sicht auch die Verabschiedung von Gesetzen in Programmiersprache. Hierdurch könne die Rechtseffizienz enorm erhöht werden, wengleich das spiegelbildliche Ausfallrisiko nicht unterschätzt werden dürfe. Ausräumen lasse sich dagegen der Vorwurf, unbestimmte Rechtsbegriffe könnten dann nicht mehr genutzt werden. Diese seien, ebenso wie die Automatisierung von Ermessen, darstellbar. Fraglich sei aber noch die Reichweite solcher Anwendungen. Begründung, Entscheidung und Diskurs seien typisch menschlich-juristische Arbeitsvorgänge, die wohl nicht voll ersetzbar seien.

Sein Fazit zog *Anzinger* dahingehend, dass Technologie im deutschen Rechtsalltag schwer Fuß fasse, was einerseits am komplexen Rechtssystem, andererseits an verfassungsrechtlichen Bedenken der Vereinbarkeit der Rolle des Richters mit technischem Fortschritt liege. Zudem habe die Technisierung der Rechtssetzung unter Umständen Einfluss auf die Gewaltenteilung, was nicht unproblematisch sei. Zudem tue man sich schwer mit dem Gedanken, Juristen auch technisch ausbilden zu müssen. Dies sei, so *Anzinger*, nur in einem dafür abgestimmten Aufbaustudium denkbar. Aktuell würden Perspektiven die Realität noch überwiegen, da man sich der Technik sehr „besonnen“ nähere. Die Digitalisierung liege „knapp unterhalb der Wahrnehmungsschwelle“. Fakt sei aber, dass viel Kapital fließe um entsprechende Software zu entwickeln und Vorbilder „technisierten Rechts“ im Ausland einen gewissen Druck auf den deutschen Gesetzgeber ausübten. Gerade im Steuerrecht könne legal-tech hilfreich werden. So würden die Chancen für Rechtssetzungs- und Anwendungsgleichheit erhöht. Vermieden werden müsse aber die computerbedingte Abkehr von der Einzelfallgerechtigkeit, die unser Rechtssystem auszeichne. Die faktische Abschaffung des Berufsstandes der Juristen sei aber keinesfalls zu befürchten.

Im Anschluss an den interessanten und hochaktuellen Vortrag nutzten die Teilnehmer gemeinsam mit dem Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.

Paulin Hanke